



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 405-424)
Titel	Reglement der kantonalen Strafanstalt Zürich. (Siehe: Gesetz über die Strafanstalt vom 20. April 1854, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt vom 24. Oktober 1870, und regierungsräthliche Verordnung dazu vom 21. April 1877, Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871.)
Ordnungsnummer	
Datum	25.08.1877

[S. 405] I. Umfang der Strafanstalt.

§ 1. Die Strafanstalt umfaßt:

a. Sträflinge, und zwar:

die Zuchthaussträflinge, die Arbeitshaussträflinge, ausnahmsweise auch
Gefängnißsträflinge; außerdem für einstweilen noch:

b. Untersuchungsgefangene;

c. Polizeiverhaftete.

Diese Arten von Gefangenen werden von einander getrennt gehalten.

II. Die Aufsichtskommission.

§ 2. Die Aufsichtskommission besteht aus dem Direktor des Gefängnißwesens als
Präsidenten und sechs vom Regierungsrathe gewählten Mitgliedern. Die Kanzlei der
Direktion des Gefängnißwesens führt das Protokoll.

§ 3. Die Aufsichtskommission zieht zu ihren Sitzungen, wo sie es angemessen findet,
die Beamten der Strafanstalt mit berathender Stimme bei. // [S. 406]

§ 4. Ihre Aufträge für die Strafanstalt gehen durch Schlußnahme, oder in dringlichen
oder minder wichtigen Fällen durch schriftliche Verfügung des Präsidenten zur
Vollziehung an den Strafhaußdirektor.

Sie theilt sich in folgende Sektionen:

a. für Hausordnung und Sicherheitsdienst,

b. " Gewerbs- und Rechnungswesen,

c. " Speiseordnung und Küche,

d. " Schule, Kirche und Bibliothek.

§ 5. Der Aufsichtskommission kommt zu:

a. die Visitation der Strafanstalt; jedes Mitglied hat dieselbe monatlich wenigstens ein
Mal mit oder ohne Beisein des Direktors zu besuchen;



- b. die Vornahme von Kassenstürzen und Verifikation der Magazinvorräthe, so oft es nöthig scheint, hinsichtlich der Kasse jedenfalls ein Mal im Jahr;
- c. die Beurlaubung der Anstaltsbeamten für mehr als 4 Wochen;
- d. das disziplinarische Einschreiten gegen die Beamten der Strafanstalt;
- e. die Bestimmung der Zahl der Angestellten und ihrer Besoldung; die Wahl derselben auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktors; ebenso in wichtigern Fällen die disziplinarische Bestrafung und Absetzung derselben;
- f. die disziplinarische Bestrafung der Sträflinge in Fällen, wo die in § 6 b dem Präsidenten eingeräumte Strafkompetenz nicht ausreicht, und die Ueberweisung derselben wegen in der Strafanstalt begangener Verbrechen an die Staatsanwaltschaft;
- g. die Begutachtung der Gesuche um bedingte Entlassung oder um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens und die Einreichung von Gesuchen um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung;
- h. die Bestimmung des Kostgeldes für Sträflinge;
- i. die Prüfung der Jahresberichte, Rechnungen und Budgetentwürfe der Beamten der Strafanstalt, und die Abfassung der eigenen Berichterstattung zu Händen des Regierungsrathes.

§ 6. Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommt zu: // [S. 407]

- a. die Ertheilung von Aufträgen an den Direktor in dringlichen oder minder wichtigen Fällen;
- b. die Verfügung von Disziplinarstrafen bis auf die Hälfte der der Aufsichtskommission gesetzlich eingeräumten Kompetenz;
- c. die Beurlaubung der Beamten der Strafanstalt bis auf vier Wochen;
- d. die Gewährung von Eintrittskarten zur Besichtigung der Strafanstalt oder zum Besuche von Sträflingen außer den regelmäßigen Zeiten;
- e. die Anordnung von Kassenstürzen und von Verifikationen der Magazinvorräthe.

III. Die Beamten der Strafanstalt.

A. Der Direktor.

§ 7. Dem Direktor liegt die Gesamtleitung und Ueberwachung der Strafanstalt in allen Theilen ob.

§ 8. Er hat folgende Bücher zu führen, resp. führen zu lassen:

- a. das Protokoll über den Ein- und Austritt sämmtlicher Gefangenen, mit Angabe von Namen, Heimat, Alter, Konfession, Beruf, Familienstand, Erziehung, Schulbildung, Vermögen, Leumund, Signalement, Verbrechen, Strafe der Sträflinge und allfälligen weitem Bemerkungen;
- b. das Verzeichniß sämmtlicher Disziplinarstrafen der Gefangenen mit Angabe des Grundes;
- c. das Kassa- und Conto-Correntbuch über die Spar- und Depositenkasse, sowie das Verzeichniß der Extraspeisen der Gefangenen;



- d. den Etat über den täglichen Stand, Zuwachs und Abgang der Gefangenen, über die Krankheitsfälle und die verhängten Disziplinarstrafen. Ein Tagesrapport hierüber geht an die Direktion des Gefängnißwesens; ein täglicher Rapport über den Stand der Polizeiverhafteten an die Polizeidirektion, und monatlich zweimal ein Bericht über alle Veränderungen im Stand der Sträflinge an die Staatsanwaltschaft;
 - e. das Verzeichniß der Angestellten und der gegen sie verhängten Disziplinarstrafen;
// [S. 408]
 - f. die Berichte über den Charakter und die voraussichtlichen Existenzverhältnisse der zu Entlassenden an die Direktionen des Gefängnißwesens und der Justiz und Polizei, sowie an den Schutzaufsichtsverein.
- § 9. Dem Direktor ist ein Sekretär beigegeben.
- § 10. Der Direktor hat unmittelbar selbst zu besorgen:
- a. die Instruktion und die Ueberwachung der Angestellten in Beziehung auf ihre Dienstpflichten;
 - b. die Handhabung der Disziplin über die Sträflinge;
 - c. die Beaufsichtigung der Korrespondenz der Gefangenen und der Besuche, welche sie erhalten;
 - d. die Bezeichnung der in die Anstaltsbibliothek unter Begutachtung des Geistlichen (resp. der Lehrer) anzuschaffenden Bücher, sowie die Prüfung der Bücher, welche der Anstalt geschenkt oder geliehen werden wollen;
 - e. die Bestimmung des Verdienstantheils der Sträflinge auf Grund der bezüglichen Verordnung und die Verfügung über dessen Verwendung;
 - f. die Instruierung jedes einzelnen Sträflings beim Eintritt und die Auswahl seiner Beschäftigung;
 - g. den persönlichen Umgang mit den Gefangenen, um auf deren sittliche Entwicklung einzuwirken und um ihre allfälligen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen.
- § 11. Dem Direktor sind folgende Disziplinarstrafmittel eingeräumt:
- a. Gegen die Angestellten:
Zurechtweisung, Verbot des Ausgehens, Geldbußen bis auf zehn Franken und Antrag aus Entlassung. – Wichtigere Disziplinarvergehen sind der Aufsichtskommission vorzulegen,
 - b. Gegen die Sträflinge:
Abzug an der Kost; Arrest in heller oder dunkler Zelle, mit magerer Kost, mit oder ohne Bett, bis auf 5 Tage in der ersten, bis auf 3 Tage in der zweiten Klasse; Entzug von Begünstigungen, welche je der betreffenden Klasse gewährt sind; Zwangsjacke und kalte Douche nur mit Zustimmung des Arztes. // [S. 409] Von diesen Strafen ist im täglichen Rapport an die Gefängnißdirektion Meldung zu machen.
- § 12. Theils unmittelbar, theils mittelbar hat der Direktor zu sorgen:
- a. für den guten Zustand der Gebäulichkeiten, der Wasser-, Dampf- und Gasleitungen und Löschgeräthschaften;
 - b. für die sichere Verwahrung der sämtlichen Gefangenen;



- c. für gesunde Verpflegung der Gefangenen, für ihre Nahrung, Kleidung, Bettlager und Bewegung, für Heizung, Lüftung und Reinlichkeit;
- d. für das religiöse und sittliche Gedeihen der Sträflinge und ihren Schulunterricht;
- e. für den Gewerbsbetrieb und den Arbeitsfleiß der Gefangenen;
- f. für Anlegung gerichtlicher Vorladungen, sowie dafür, daß denselben Folge geleistet werde.

§ 13. Der Direktor hat seine ganze Zeit auf die Strafanstalt zu verwenden. Bei Abwesenheit von nur einem Tage hat er dem Präsidenten der Aufsichtskommission Anzeige zu geben und für längern Urlaub dessen Bewilligung einzuholen.

§ 14. Der ordentliche Stellvertreter des Direktors ist der Oekonomieverwalter.

B. Der Oekonomieverwalter.

§ 15. Der Oekonomieverwalter ist der verantwortliche Rechnungs- und Kassenführer der Strafanstalt, sowie der Leiter des Gewerbeswesens.

§ 16. Er steht unmittelbar unter dem Direktor und hat sich mit ihm durch tägliche Besprechungen, denen auch der Schaffner beiwohnt, ins Einvernehmen zu setzen.

§ 17. Er hat die Hauptkasse der Anstalt, die gemeinsame Hülfskasse und die Sparkasse der einzelnen Sträflinge, sowie die Bußen- und Hülfskasse der Angestellten getrennt von einander, und über jede derselben ein besonderes Kassenbuch mit Belegen zu führen.

§ 18. Hinsichtlich des Haushalts der Strafanstalt hat der Verwalter:

- a. alle Lebensmittel, Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, Kleider-, Bett- und Rohstoffe u. s. w. unter Genehmigung der Direktion des Gefängnißwesens beziehungsweise des Regierungsrathes einzukaufen und die Vorräthe zu verwahren;
- b. die dießfälligen Lagerbücher genau zu führen und darin die Verwendung für die Angestellten, für die Gefangenen und für die Kranken in getrennten Abtheilungen vorzumerken.

§ 19. In Bezug auf das Gewerbswesen hat der Verwalter:

- a. die von der Aufsichtskommission beschlossenen Gewerbszweige einzuführen, die dafür erforderlichen Materialien und Werkzeuge anzukaufen und die richtigen Absatzwege aufzusuchen;
- b. in den einzelnen Quartieren durch häufigen Besuch nachzusehen, daß die Arbeiten gehörig betrieben, die Berechnung des Materials und des Arbeitslohnes richtig angesetzt (zu welchem Behufe die Karten vor Ablieferung der Arbeit vom Verwalter zu visiren sind) und von den Aufsehern die Arbeitsbücher ordentlich geführt werden, welche monatlich mit den Büchern des Gewerbsbüreaus zu kollationiren sind;
- c. durch den Gewerbssekretär (der sich mit den Ausgaben der Strafanstalt in keiner Weise zu befassen hat) die Arbeitsbestellungen von Außen in die Bücher und Karten genau eintragen, die fertigen Arbeiten an die Besteller verabfolgen und die Zahlung von denselben einziehen zu lassen;
- d. für die Arbeiten auf Vorrath die Bestellkarten auszustellen, die fertigen Waaren zum Verkaufe nach Außen oder ins Haus zu taxiren und wohl zu verwahren, und über den Eingang und Abgang genaue Kontrolle zu führen.



Dabei soll er so viel als möglich im Waarenverkaufe fixe Preise und das System der Baarzahlung festhalten. Nur in Ausnahmefällen darf bis auf ein Vierteljahr kreditirt werden.

§ 20. Der Verwalter hat die Besoldung der sämmtlichen Beamten und Angestellten auszurichten.

§ 21. Derselbe hat über die Arbeitsverwendung der Gefangenen eine tägliche schriftliche Kontrolle zu führen und am Ende des Jahres die Gesamtinventur, die Gesamtrechnung nebst dem Jahresbericht an den Direktor zu Handen der Aufsichtskommission zu übergeben.

§ 22. Er hat seine ganze Zeit auf die Sorge für die Straf- // [S. 411] anstalt zu verwenden und es gelten für ihn bezüglich der Beurlaubung die nämlichen Vorschriften, wie für den Direktor.

§ 23. Der ordentliche Stellvertreter des Verwalters ist der Schaffner.

C. Der Geistliche.

§ 24. Der Geistliche hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge durch sonntägliche Ansprachen, durch Unterricht und Seelsorge anzustreben. Zur Erfüllung seiner Aufgabe soll er täglich mindestens 6 Stunden in der Strafanstalt thätig sein. Die Seelsorge im Bezirksgefängniß Zürich wird ihm gegen besondere Gratifikation übertragen.

§ 25. Insbesondere kommt ihm zu:

- a. die Abhaltung des Gottesdienstes an den Sonn- und Festtagen;
- b. der Konfirmationsunterricht;
- c. die seelsorgliche Besprechung mit den einzelnen Sträflingen zu jeder Zeit;
- d. die Ertheilung von Unterricht in der Schule gemäß der Organisation derselben;
- e. die Erstattung monatlicher Berichte über das sittliche Verhalten der zu Entlassenden an die Strafanstaltsdirektion für ihren Bericht zu Handen der Direktion des Gefängnißwesens, der Justiz- und Polizeidirektion und des Schutzaufsichtsvereins;
- f. die Verabreichung der Bücher an die Gefangenen aus der Anstaltsbibliothek, sowie zu Handen des Direktors der Vorschlag anzuschaffenden Lesestoffes;
- g. die Uebergabe des jährlichen Amtsberichts an den Anstaltsdirektor zu Handen der Aufsichtskommission.

§ 26. Der Geistliche hat sich bezüglich seiner Beobachtungen über das religiös-sittliche Leben in der Strafanstalt täglich mit dem Direktor ins Einvernehmen zu setzen.

§ 27. Nicht protestantische Sträflinge werden hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse soweit möglich von einem Geistlichen ihrer Konfession besorgt. // [S. 412]

D. Der Arzt.

§ 28. Dem Hausarzt liegt die Sorge für die Gesundheitspflege der Gefangenen und Angestellten ob und er hat zu diesem Zwecke die Strafanstalt täglich zu besuchen.

§ 29. Insbesondere kommt ihm zu:

- a. die kranken Gefangenen und Bediensteten ärztlich zu behandeln und sowohl die Arzneien als die Krankenkost speziell zu verzeichnen;



- b. über die schweren Erkrankungen und allfällige Sektionen ein Buch zu führen;
- c. dem Direktor Anzeige zu machen von ansteckenden Krankheiten, von Geistesstörungen, von schweren chirurgischen Fällen, von Schwangerschaften u. s. w., damit die Versetzung bewerkstelligt werden kann;
- d. mit dem Direktor sich über Alles zu besprechen, was auf den Gesundheitszustand der Gefangenen im Allgemeinen und Einzelnen Einfluß haben kann, wie z. B. Heizung, Lüftung, Gewerbsart, Kleidung, Nahrung und Bewegung.

§ 30. Der Arzt nimmt bei dem Direktor täglich das Verzeichniß der Gefangenen, die sich zu ihm melden, in Empfang und übergibt ihm zu Händen der Aufsichtskommission am Ende des Jahres den Amtsbericht.

E. Die Beamtenkonferenz.

§ 31. Die Strafhhausbeamten (Direktor, Verwalter, Pfarrer und Arzt) halten wöchentlich zu der vom Direktor bestimmten Zeit eine Konferenz zur Erledigung der reglementarischen Geschäfte derselben und zur Besprechung über die Angelegenheiten der Anstalt.

Der Direktor ist der Vorstand, der Pfarrer der Protokollführer dieser Konferenz. Ihre Vorschläge gehen an die Direktion des Gefängnißwesens resp. die Aufsichtskommission.

IV. Die Angestellten.

§ 32. Für die Angestellten gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

- a. Sie werden auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktors von der Aufsichtskommission für die Dauer eines Jahres ge- // [S. 413] wählt und können von derselben wegen Dienstfehlern jeden Augenblick entlassen werden. Sonst beträgt die Kündungsfrist 6 Wochen.
- b. Jedem Angestellten werden seine Dienstpflichten beim Eintritt vom Direktor vorgezeichnet.
- c. Sie sind für allen Schaden verantwortlich, den sie durch fahrlässige oder böswillige Dienstführung veranlassen.
- d. Ihre Disziplinarfehler werden vom Direktor, in wichtigeren Fällen von der Aufsichtskommission geahndet.
- e. Sie wohnen ohne Familie in der Strafanstalt und erhalten darin nebst freier Wäsche ihre Beköstigung, bestehend in Morgen-, Mittag- und Abendessen nach der von der Aufsichtskommission genehmigten Speiseordnung, und daneben täglich 500 Grm. Brod und 1 Liter Wein, oder für letztern eine von der Aufsichtskommission zu bestimmende Vergütung an Geld.
- f. Außer den durch gegenwärtiges Reglement festgesetzten Freistunden dürfen sie die Anstalt nicht ohne Bewilligung des Direktors verlassen. Für Urlaub über drei Tage haben sie die Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission einzuholen.

A. Der Schaffner.

§ 33. Der Schaffner hat unter der unmittelbaren Leitung des Direktors folgende Obliegenheiten:



- a. die Besorgung der Gebäulichkeiten in allen einzelnen Theilen, namentlich der Schlösser, Schlüssel, Gitter; des Weißens etc., sowie der Brunnen;
- b. die Uebermachung der regelmäßigen Lüftung und der sorgfältigsten Reinigung in der ganzen Anstalt, der Desinfektion der Abtritte und der Leerung der Jauchebehälter;
- c. die Besorgung der Beheizung (namentlich der Dampfheizung), der Brennmaterialien, der Beleuchtung und der Löschgeräthschaften;
- d. die Führung eines fortlaufenden Inventars über die der Anstalt gehörenden Hausgeräthschaften, Kleider, Betten, Baumaterialien, so daß Zuwachs, Abgang und jeweiliger Bestand stets klar ersichtlich sein soll; // [S. 414]
- e. die Aufbewahrung und Instandhaltung der Vorräthe von diesen genannten Gegenständen, die Verabreichung des Nöthigen an die Gefangenen nach vorgeschriebenem Wechsel, die Antragstellung für die nöthigen Ergänzungen, den Bezug des Bewilligten, theils vom Verwalter, theils durch anderweitige Anschaffung, die Beaufsichtigung des Gebrauchs dieser sämtlichen Materialien und die Anordnung der Ausbesserung des Schadhaften, zu welchem Zwecke er für die dießfälligen Arbeiten in der Anstalt die Karten (Hauskarten) ausstellt;
- f. die Aufsicht über gehörige Reinigung und Besorgung, sowie über richtige Zurückgabe der in das Waschhaus abgelieferten Wäsche;
- g. die gute Aufbewahrung der Waffen;
- h. die Leitung des Zu- und Abführens der Gefangenen für den Gottesdienst, sowie des Spazierens und der dießfälligen Beaufsichtigung;
- i. die Aufsicht über Vollziehung der Vorschriften betreffend Aufstehen, Arbeitsanfang, Ruhezeit, Thorschluß, sowie den ganzen Sicherheitsdienst bei Tag und bei Nacht; die regelmäßige Besorgung der Kontroluhren;
- k. die Aufsicht über den Ein- und Ausgang und die Ablösung der übrigen Angestellten sowohl in den ordentlichen Freizeiten als bei Beurlaubungen, welche letztere in ein Verzeichniß einzutragen sind;
- l. die Stellvertretung des Verwalters.

§ 34. Der Schaffner hat eine Kautio von 3000 Franken zu leisten.

§ 35. Er trägt in seinem Dienste eine dunkelblaue Uniform mit hellblauen Aufschlägen, welche ihm von der Anstalt geliefert wird.

§ 36. Er kann regelmäßig, mit dem Sekretär abwechselnd, je den zweiten Mittag von 12–2 Uhr, je den zweiten Abend, nachdem die Gefangenen zu Bette geführt sind, und je den zweiten Sonntag ausgehen.

§ 37. Er bezieht eine Jahresbesoldung von 1200–1600 Fr., welche alljährlich von der Aufsichtskommission bestimmt wird. // [S. 415]

B. Die Sekretäre.

§ 38. Der Sekretär des Direktors hat:

- a. die ihm von diesem übertragenen Skripturen zu besorgen, sowie den Conto-Corrent der Spar- und Depositenkassen zu führen;



- b. die eingebrachten Kleider der Gefangenen nach stattgehabter Reinigung wohl zu verwahren und über dieselben ein genaues Verzeichniß mit Angabe des Schatzungswerthes zu führen;
- c. die männlichen Gefangenen beim Eintritt hinsichtlich der Gegenstände, die sie bei sich tragen, untersuchen, sie baden und einkleiden, und ebenso beim Austritt wieder umkleiden zu lassen – (rücksichtlich der weiblichen Sträflinge ist hiefür die Oberaufseherin in Anspruch zu nehmen) (§ 44);
- d. für die Vertheilung der Speisen, sowie des Brodes und der Milch in die verschiedenen Quartiere die schriftliche Anweisung auszufertigen;
- e. dem Direktor zu Händen des Arztes das Verzeichniß der Krankgemeldeten und der Neueingetretenen zu übergeben.

Sein Ausgang wechselt mit dem des Schaffners (§ 42).

§ 39. Der Gewerbssekretär des Verwalters hat die Aufgabe, das Gewerbebüro zu besorgen, die Gewerbsbücher zuverlässig zu führen, die eingegangenen Gelder täglich an den Verwalter abzugeben und über die Gewerbeeinnahmen alle Wochen die Rechnung abzuschließen.

Das Gewerbebüro ist für das Publikum alle Werktage von 7–12 Uhr Vormittags und von 1 ½–7 Uhr Abends geöffnet.

§ 40. Die beiden Sekretäre finden sich regelmäßig Morgens 7 Uhr auf ihren Büreaux ein, sind übrigens hinsichtlich ihrer ganzen Zeit den Anordnungen ihrer Chefs unterworfen.

§ 41. Den beiden Sekretären ist der Eintritt ins Innere der Strafanstalt ohne Bewilligung des Direktors untersagt.

§ 42. Der Direktionssekretär hat eine Besoldung von Fr. 1000–1400 mit freier Station; er leistet eine Kautions von Fr. 1000. Der Gewerbssekretär bezieht eine Besoldung von 1600–2000 Fr. ohne freie Station; seine Kautions beträgt Fr. 5000. // [S. 416]

C. Die Aufseher.

§ 43. Die Aufseher der männlichen Sträflinge sind zugleich deren Werkführer. Sie haben die Gefangenen bei Tag und bei Nacht zu bewachen, zur Ordnung und Arbeit anzuhalten und die dießfälligen Fehler dem Direktor zu verzeigen. Sie führen das Verzeichniß der ihnen untergebenen Gefangenen und über die Arbeitsleistungen derselben. Sie sorgen für solide und rechtzeitige Fertigung der bei ihnen mittelst Karten bestellten Arbeiten und führen über Material und Arbeitslohn unter Anleitung des Verwalters genaue Rechnungsbücher, abgesondert für die Kunden und für die Hausarbeiten.

§ 44. Die Aufseherinnen der weiblichen Gefangenen haben die nämlichen Pflichten (§ 43); die Oberaufseherin hat auch das Untersuchen und Baden, das Ein- und Umkleiden der weiblichen Gefangenen, sowie den Wechsel der Wäsche und die Aufbewahrung ihrer Privatkleider, und die Unteraufseherin die Krankenpflege in der weiblichen Abtheilung – mit Hülfe einer Gefangenen – zu besorgen.

D. Der Hauschirurg.

§ 45. Der Hauschirurg (Krankenwärter in der männlichen Abtheilung) hat die eintretenden Gefangenen für den Arzt zu untersuchen und das Baden derselben, sowie



auch die übrigen ordnungsgemäßen oder vom Arzte verordneten Bäder zu besorgen; den letztern bei seiner Anwesenheit in der Anstalt zu bedienen, nach dessen Auftrag die Operationen der niedern Chirurgie, wofür er patentirt sein soll, auszuführen, das Krankenquartier in Ordnung zu halten und die Patienten darin zu überwachen und zu pflegen; das Rasiren und Haarschneiden der männlichen Gefangenen und Angestellten vorschriftsgemäß zu besorgen und daneben in der Dienstzeit Aushülfe im Dienst eines Hatschiers oder Quartieraufsehers zu leisten.

Er bezieht die Besoldung eines Quartieraufsehers, wird dagegen für den Dienst im Bezirksgefängniß Zürich, wenn ihm derselbe gestattet wird, besonders bezahlt.

Seinen Ausgang hat er jeden zweiten Nachmittag von 4 Uhr an bis zur Zeit des Einrückens der Gefangenen in die Schlafquartiere. // [S. 417]

E. Die Küchenmeisterin und die Waschhausmeisterin.

§ 46. Die Küchenmeisterin, unter der Leitung des Verwalters, hat von ihm die Vorräthe zu beziehen, dieselben sorgfältig zu verwahren, die Speisen für die Angestellten und für die Gefangenen genau nach Vorschrift reinlich, schmackhaft und sparsam kochen zu lassen und im vorgeschriebenen Maß zu vertheilen.

Die Waschhausmeisterin besorgt das sorgfältige Waschen und Glätten der sämtlichen Wäsche und die Verwahrung der Vorräthe des Lingenmagazins.

Beide lösen sich gegenseitig im Dienste ab; sie leisten jede eine Kautiön von Fr. 1000.

F. Die Unterangestellten.

§ 47. Die Hatschiere haben den Abwärtsdienst im Innern der Strafanstalt, sowie das Zuführen von Materialien etc. zu besorgen.

§ 48. Von den vier Wächtern patrouilliren, mit einem Revolver bewaffnet, gleichzeitig je zwei in der Vorwacht und zwei in der Nachwacht vom Feierabend bis zum Aufstehen der Gefangenen, sowohl innerhalb in allen Gängen und Arbeitssälen als außerhalb der Gebäude; sie machen von allen Beobachtungen, die auf Verdächtiges schließen lassen, sofortige Anzeige an den Direktor und Schaffner. Dieselben können theilweise während des Tages auch zur Beaufsichtigung von Gefangenen etc. verwendet werden.

§ 49. Die zwei Pförtner haben den Eingang und Ausgang wohl zu bewachen, der eine beim äußern Hauptportal, der andere bei der Hausthüre, und Tag und Nacht die Thüren und Gitterthore vorsichtig geschlossen zu halten.

§ 50. Der Hausknecht hat im Wesentlichen die außerhalb des Hauses auszuführenden Aufträge zu besorgen und über die diesfälligen kleinern Einkäufe ein Rechnungsbüchlein zu führen.

Er hat der Verwaltung, die ihm den nöthigen Vorschuß gewährt, eine angemessene Kautiön zu leisten.

G. Kleidung, Besoldung, Freizeit der Angestellten.

§ 51. Die Aufseher und die Unterangestellten tragen im Dienste die Uniform, in Mütze, Rock und Hosen von blaugrauem Tuch bestehend. Rock und Mütze werden alle zwei Jahre, die Hosen jähr- // [S. 418] lich erneuert. Für den Sommer wird ein leichter Rock gegeben. Die Kleider, welche ihre Zeit gedient haben, bleiben dem Inhaber als



Eigenthum. Die Angestellten erhalten überdies die für ihre besondere Dienstleistung erforderliche Ausstattung.

Die Aufseherinnen erhalten alle Frühjahre einen baumwollenen, und alle zwei Jahre einen wollenen Rock.

§ 52. Die Aufsichtskommission bestimmt die Dienstbesoldung je nach Umfang und Tüchtigkeit der Leistungen, und zwar nach einer der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellenden Scala.

§ 53. Die Angestellten (§§ 43, 47, 49 und 50) können abwechselnd in der Regel je den zweiten Sonntag und je den zweiten Abend nach dem Arbeitsschlusse bis 11 Uhr, die Aufseherinnen in einer frühern, vom Direktor zu bestimmenden Stunde ausgehen, die Wächter gleich dem Hauschirurgen (§ 45).

V. Hausordnung für die Sträflinge.

A. Eintritt.

§ 54. Sträflinge sind nur gegen Einlieferungsbefehle der Staatsanwaltschaft und der Statthalterämter aufzunehmen; in denselben soll der Grund und die Art und Dauer der verhängten Freiheitsstrafe angegeben sein.

§ 55. Der Direktor läßt die Personalien des Sträflings ins Protokoll und den Betrag seiner Baarschaft ins Depositenbuch eintragen. Er ertheilt dem Gefangenen die nöthigen Vorschriften für sein Verhalten, bestimmt seine Arbeit und weist ihm das Quartier an, in welches er sodann abgeführt wird.

Ein gedruckter Auszug aus der Hausordnung ist in jeder Zelle auszuhängen.

B. Kleidung, Betten.

§ 56. Die Kleidung der Zuchthaussträflinge besteht in leinenem Hemd, Lederschuhen, Strümpfen, halb wollenen Hosen, Weste und Wams von brauner Farbe mit schwarzem Kragen und Aufschlag, baumwollener Halsbinde und Nastuch, zwilchener Schürze und, je nach Bedürfniß, einer einfachen Kopfbedeckung. // [S. 419]

Die Weiber tragen braune Röcke und Jacken, im Winter halb wollene Unterröcke, baumwollene Halstücher und Schürzen.

§ 57. Die Arbeitshaus- und Gefängnißsträflinge tragen ihre Privatkleider. Ausnahmsweise erhalten sie wegen Armut von der Anstalt Kleider von brauner Farbe.

§ 58. Die Hemden, Nastücher, Halsbinden und Strümpfe werden mindestens alle 8 Tage, die übrigen Kleider je nach Bedürfniß gewechselt.

§ 59. Die Betten bestehen aus einer gesteppten Strohmattmatze mit Kopfpolster, zwei Leintüchern und im Sommer einer, im Winter zwei wollenen Decken. Allmonatlich sind die Leintücher zu wechseln und die Decken auszuklopfen.

Gefängnißsträflinge können ihre eigenen Betten mitbringen.

§ 60. Alle der Strafanstalt gehörenden Kleider und Bettstücke werden mit dem Hauszeichen versehen, und die Magazine sind immer so zu bestellen, daß für den vorgeschriebenen Wechsel die nöthigen Vorräthe vorhanden sind.



C. Tagesordnung.

§ 61. Im Sommer, von Mitte April bis Mitte Oktober, wird Morgens um 4 ½ Uhr, im Winter, von Mitte Oktober bis Mitte April, Morgens um 5 Uhr das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Die Aufseher, welche eine halbe Stunde früher durch den Wächter geweckt werden, schließen alsdann die Thüren der Schlafzellen auf, verabreichen die Kleider an die Gefangenen, sorgen dafür, daß dieselben die Betten gehörig ordnen, sich waschen und die Zellen und Nachttöpfe reinigen. Hierauf werden diejenigen Sträflinge, welche am Tage gemeinsame Haft haben, in die Arbeitsquartiere geführt; punkt 5 Uhr, im Winter um 5 ½ Uhr beginnt die Arbeit.

Von 6 ½ bis 7 Uhr Zeit für's Morgenessen, ebenso von 11 ½ bis 1 Uhr für's Mittagessen und den Aufenthalt im Hof, und von 5 ½ bis 6 Uhr für's Nachtessen. Mitten im Vor- und Nachmittag wird ¼ Stunde Ruhe gewährt.

Alltäglich werden die Sträflinge für eine halbe Stunde abtheilungsweise zum Genusse der freien Luft in die Höfe geführt.

Um 8 Uhr, Samstags um 7 Uhr, wird das Zeichen zum Feier- // [S. 420] abend gegeben und es werden die Sträflinge alsdann in die Schlafquartiere abgeführt.

Die tägliche Arbeitszeit dauert also im Sommer 12, im Winter 11 ½ Stunden. Im Frühling und Herbst ist das Arbeiten bei Licht zu unterlassen, wenn es keine halbe Stunde mehr austrägt.

Gefängnißsträflinge, welche die täglichen Haftkosten nach der vom Regierungsrathe festgesetzten Taxe in Geld entrichten, können sich unter den Voraussetzungen des § 10 des Strafgesetzbuches, sofern es die Hausordnung nicht stört, in ihrer Zelle nach eigener Wahl beschäftigen.

D. Nahrung.

§ 62. Die Sträflinge erhalten Morgens, Mittags und Abends jedes Mal 8–12 Deciliter Suppe. Das für den einzelnen Sträfling zu verabreichende Quantum wird vom Direktor in Verbindung mit dem Arzt bestimmt.

Den Gehalt und Wechsel der Suppen sowie die Art und das Maß der Schmälung derselben bestimmt die von der Aufsichtskommission zu genehmigende Speiseordnung. An drei Mittagen in der Woche wird zudem eine Portion gesottene Erdäpfel und am Sonntag ein anderes Gemüse gegeben. Die Speisen müssen reinlich und kräftig gekocht sein.

Jeder Gefangene erhält täglich 25,0 Gramm wohlgebackenes Hausbrod, dazu wenn er fleißig ist, täglich 125–250 Gramm, und bei anstrengender Arbeit 500 Gramm Zulage. Statt 250 Gramm Zulagebrod können 500 Gramm Milch, – Wein darf nur ausnahmsweise, 2–4 Deciliter auf's Mal, bei ungewöhnlich strenger Arbeit, – gegeben werden.

Zum Trinken erhalten die Gefangenen täglich drei Mal frisches Quellwasser.

Unter den Voraussetzungen des § 10 des Strafgesetzbuches können diejenigen Gefängnißsträflinge, welche die täglichen Haftkosten nach der vom Regierungsrathe für Inquisiten und Polizeiarrestanten festgesetzten Taxe entweder mit Geld oder Arbeit entrichten, allsonntäglich für ihr eingebrachtes Geld noch sogenannte Extraspeisen beziehen. Ebenso dürfen die Sträflinge dritter Klasse nach § 16 i der Verordnung zum Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen // [S. 421] in der Kantonalstrafanstalt



jeden Sonntag, die Sträflinge der zweiten Klasse dagegen nur an den vier hohen Festen und am Namenstag Extrakost beziehen.

Von Außen her dürfen den Gefangenen keinerlei Speisen zugebracht werden.

E. Disziplin.

§ 63. Die Sträflinge sind hinsichtlich des Gehorsams, der Ruhe und Ordnung, der Reinlichkeit und des Arbeitsfleißes der strengsten Disziplin unterworfen. Ihre Fehler werden von den Aufsehern, die selber keine Strafkompetenz besitzen, an den Direktor gemeldet, und je nach deren Wichtigkeit von diesem oder von der Aufsichtskommission, resp. deren Präsidenten, geahndet.

Schädigungen an Material und dergl. haben die Gefangenen aus ihrer Kasse zu vergüten.

F. Gottesdienst und Anstaltsschule.

§ 64. Die Sträflinge werden alle Sonntage von ihren Aufsehern zum Gottesdienst hin- und zurückgeführt und während desselben überwacht. Auf motivirtes Begehren können Sträflinge durch die Beamtenkonferenz vom Besuche des Gottesdienstes dispensirt werden. Im Falle der Verweigerung ist Rekurs an die Aufsichtskommission gestattet.

Der Sträfling kann sich jederzeit zum Geistlichen melden, oder von diesem auf sein Amtszimmer gerufen werden.

§ 65. An der Strafanstalt besteht eine Schule mit dem Zweck, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere ihnen auch die Erwerbung solcher Schulkenntnisse möglich zu machen, welcher sie im praktischen Leben bedürfen.

§ 66. Zum Besuche dieser Schule sind alle sich dafür eignenden Sträflinge unter 35 Jahren verpflichtet, es können aber auch ältere Unterricht empfangen, resp. dazu angehalten werden.

Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt für den einzelnen Schüler 3, das Maximum 8 Stunden.

§ 67. Es werden Sommer- und Winterkurse eingerichtet. Je beim Beginn eines Kurses sind von den Lehrern; unter Zuzug des Direktors die Theilnehmer für die einzelnen Fächer unter Berücksichtigung ihres Bildungsgrades in Gruppen zusammen zu stellen. Dabei können Alter, Berufsart und andere individuelle Umstände ebenfalls maßgebend sein. Das Ergebnis dieser Eintheilung ist mit der Bezeichnung des Unterrichtsstoffes jeweilen sofort der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 68. Die Unterrichtsfächer sind diejenigen der allgemeinen Volksschule (Primar- und Sekundarschule). Um einen sichern, stufenweisen Fortschritt zu erzielen, sind die Unterrichtsgegenstände nach der Fassungskraft der Schüler und ihrer voraussichtlichen zukünftigen Lebensstellung auszuwählen und durchzuarbeiten, und es soll auch die Zahl der Theilnehmer in den einzelnen Stunden der Art des Faches angemessen sein.

§ 69. Der Geistliche der Anstalt übernimmt außer den religiösen Unterweisungen mindestens 10 Unterrichtsstunden per Woche. Je nach Bedürfnis werden von der Aufsichtskommission der Strafanstalt weitere Lehrkräfte beigezogen und mit Genehmigung des Regierungsrathes honorirt.



§ 70. Die Lehrmittel werden durch Beschluß der Aufsichtskommission bezeichnet, welcher von den Lehrern unter Zuzug des Direktors bezügliche Vorschläge einzureichen sind.

G. Sparkasse und gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge.

§ 71. Jedem arbeitenden Sträfling wird auf Grund seines Fleißes und Wohlverhaltens vom Direktor vierteljährlich ein Sparkassenpfenning gemäß § 8, erster Absatz, und §§ 13 a und 16 a der cit. Verordnung gutgeschrieben und der Auszug seiner Rechnung zur Einsicht mitgetheilt.

§ 72. Das Sparkassenguthaben eines Sträflings kann von Außen her von Niemandem angesprochen werden. Stirbt der Sträfling, so fällt sein Guthaben der allgemeinen Hülfskasse zu.

§ 73. Der Direktor kann dem Sträfling aus der Sparkasse verhältnißmäßige Verwendungen für Kleider, Werkzeug, Bücher, Unterstützung seiner Familie etc. bewilligen. Beim Austritte wird ihm die Kasse je nach der Sachlage vom Direktor nach dessen bestem Ermessen entweder ganz oder theilweise behändigt, oder der Behörde seiner Heimats- oder künftigen Wohngemeinde zugestellt.

§ 74. In die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge fällt, // [S. 423] neben den Erbschaften von verstorbenen Gefangenen, Confiscationen etc. der Ueberschuß der Zinseinkünfte von den angelegten Geldern der Sparkasse der einzelnen Sträflinge, nachdem am 31. Dezember jedem von diesen der Zins für dasjenige Guthaben, welches er das ganze Jahr hindurch darin hatte, je für 5 Fr. berechnet, gutgeschrieben worden ist.

H. Besorgung von Erkrankten und Verstorbenen.

§ 75. Die kranken Sträflinge werden im Krankenzimmer oder in der Zelle ärztlich behandelt und gepflegt.

Gefährlich Kranke dürfen sich den Besuch von einem Geistlichen ihrer Konfession und von Verwandten erbitten.

§ 76. Eine Hausapotheke enthält für dringliche Fälle die nothwendigsten Arzneimittel. Diese, sowie die vorgeschriebenen Medikamente werden aus der Kantonsapotheke bezogen.

§ 77. Der Arzt bezeichnet im Krankenbuche für jeden einzelnen Kranken die verordneten Speisen.

§ 78. Stirbt ein Gefangener, so wird vom Hausarzt und Direktor die Leichenschau vorgenommen und der Befund ins Todtenregister eingetragen. Dem Zivilstandsamt Zürich und den Verwandten ist vom Anstaltsdirektor sofortige Kenntniß zu geben.

Nach eingeholter Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtskommission werden die Leichname der Sträflinge, sofern sie nicht von den Verwandten reklamirt werden, der Anatomie abgeliefert; ebenso die der übrigen Gefangenen, wenn sie nicht von ihren Verwandten herausverlangt werden.

Der Nachlaß des Verstorbenen ist, mit Ausnahme der Sparkassenantheile und nach Abzug der Beerdigungskosten, den Erben zuzustellen.



I. Entlassung.

§ 79. Die Sträflinge werden am letzten Tage der Strafzeit in der Regel nach der Morgensuppe, nach Revision ihrer Zellen und ihres Inventars und nach genommenem Bade entlassen, nachdem dieselben durchsucht und umgekleidet worden sind, und nachdem sie die Abrechnung und den Empfang ihres Eigenthums unterzeichnet haben.
// [S. 424]

Hausordnung für die Untersuchungsgefangenen und Polizeiverhafteten.

§ 80. Die Untersuchungsgefangenen werden nur auf schriftlichen Befehl des Staatsanwaltes oder der Statthalterämter oder der Untersuchungsrichter, die Polizeiverhafteten auf denjenigen der Polizeidirektion oder des Polizeikommando's aufgenommen.

Im Uebrigen gelten für Eintritt, Kleidung und Unterkunft die nämlichen Bestimmungen, wie für die Gefängnißsträflinge.

§ 81. Die Inquisiten und Polizeiverhafteten sind in Einzelhaft zu verwahren, es sei denn, daß eine spezielle Ueberwachung derselben angeordnet wäre.

§ 82. Dieselben sind auf die gewöhnliche Hauskost verwiesen, können aber auf eigene Kosten auch Extraspeisen von der Anstalt beziehen, soweit dadurch die Hausordnung nicht verletzt wird.

§ 83. Hinsichtlich der Disziplin, Korrespondenz und Besuche sind die Untersuchungsgefangenen der Kontrolle des Staatsanwaltes, der Anklagekammer und der Untersuchungsrichter, die Polizeiverhafteten derjenigen der Polizeidirektion, resp. des Polizeikommando's unterstellt.

Es ist dem Anstaltspersonal strenge untersagt, ohne Einwilligung der betreffenden Untersuchungsinstanz mit den Untersuchungsgefangenen über den Grund ihres Verhaftetsein zu verkehren.

§ 84. Dieselben sind in der Regel täglich vom Aufseher einzeln zum Spazieren in den Hof zu führen.

§ 85. Diejenigen Untersuchungsgefangenen, welche die Haftkosten nicht selber bezahlen, werden in ihrer Zelle nach Möglichkeit beschäftigt (§ 814 des Gesetzes über die Rechtspflege).

§ 86. Die Unterhaltungskosten für die schwurgerichtlichen Inquisiten werden nach der vom Regierungsrathe festgestellten täglichen Taxe, unter Abzug des allfälligen Arbeitsverdienstes, von der Obergerichtskanzlei, für allfällige bezirksgerichtliche Untersuchungsgefangenen von der betreffenden Bezirksgerichtskanzlei zu Händen der Strafanstalt entrichtet; diejenigen für die Polizeiverhafteten nach gleicher Berechnung von der Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]